



Stellungnahme der Bundesingenieurkammer im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG

Die Bundesingenieurkammer ist das Vertretungsorgan der 16 Ingenieurkammern der Länder mit ca. 43.000 Mitgliedern. Sie ist Mitglied im European Council of Engineers Chambers (ECEC), dem Kammerorganisationen aus 16 EU-Mitgliedstaaten angehören. Auf die Stellungnahme des ECEC wird Bezug genommen, ebenso wie auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom März 2011.

Zu einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1: Haben Sie Vorschläge, wie der Zugang der Bürger zu Informationen über das Verfahren zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat weiter verbessert werden kann?

Die Ingenieurkammern der Länder verfügen über eigene Verzeichnisse und Listen, die künftig in einem Bundesingenieurregister zusammengefasst werden sollen. Die Bundesingenieurkammer ist der Auffassung, dass die in der Berufsankennungsrichtlinie vorgesehenen Anerkennungsverfahren einfacher, transparenter und benutzerfreundlicher gestaltet werden sollten. Auch sollte klarer definiert werden, wie die vorgesehene Verwaltungszusammenarbeit gemäß Artikel 56 ff. transparenter gestaltet werden könnte. Zuständige Behörden, Kontaktstellen und einheitliche Ansprechpartner sollten klar gegeneinander abgegrenzt werden. Hier herrscht in den Mitgliedstaaten kein einheitliches und leicht nachvollziehbares Informationssystem.

Frage 2: Können Sie Maßnahmen zur Vereinfachung des derzeitigen Anerkennungsverfahrens vorschlagen?

Zu Recht stellt die Kommission fest, dass die Vorschriften der Richtlinie über die Vorlage der für das Anerkennungsverfahren erforderlichen Berechtigungen, Bescheinigungen, Zertifikate und Erklärungen zu Verwirrung führen. So werden in einigen Mitgliedstaaten von den Antragstellern regelmäßig Bescheinigungen verlangt, die in der Richtlinie keine Entsprechung finden. Die Ausstellung derartiger Bescheinigungen bedeutet für Bürger und Verwaltungen einen erheblichen Aufwand und kann zu erheblichen Verzögerungen des Anerkennungsverfahrens führen. Hinzu kommt, dass eine Berufsankennung nicht automatisch zur Tätigkeit im jeweiligen Gastland berechtigt. Wir stellen immer noch rechtliche Hindernisse fest, die die Aufnahme der Tätigkeit als Beratender Ingenieur oder Ingenieur in einem anderen Mitgliedsland erschweren. Maßgebend hierfür sind nationale Verordnungen, Baubestimmungen, aber auch das nationale Vergaberecht mit kaum zu bewältigenden Zulassungskriterien.

Frage 3: Sollte der Verhaltenskodex durchsetzbar gemacht werden? Muss der Inhalt des Verhaltenskodex geändert werden?

Die Bundesingenieurkammer schließt sich in diesem Punkt der Stellungnahme der Bundesregierung an. Es wird darauf hingewiesen, dass der europäische Dachverband ECEC einen Verhaltenskodex beschlossen hat, der als Leitfaden in allen Mitgliedskammern Europas eine Vorbildfunktion hat.

Frage 4: Haben Sie Erfahrungen mit Ausgleichsmaßnahmen? Könnten diese sich Ihrer Ansicht nach nachteilig auswirken, so zum Beispiel die Auflegung eines dreijährigen Anpassungslehrgangs?

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede in der Ausbildung kann auf Ausgleichsmaßnahmen auch im Interesse der Dienstleistungsempfänger nicht verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für Anpassungslehrgänge, deren Durchführung grundsätzlich nur erforderlich sind, wenn ein Antragsteller auf die Ablegung einer Eignungsprüfung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede in der Ausbildung verzichtet. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung und des ECEC hingewiesen.

Frage 5: Unterstützen Sie den Gedanken, europaweite Verhaltenskodizes für Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgänge zu entwickeln?

Die Bundesingenieurkammer teilt die Einschätzung der Kommission, dass die Ausarbeitung und Durchführung von individuellen Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgängen für die Anerkennungsbehörden einen erheblichen Aufwand bedeutet. Demgegenüber könnten freiwillige Verhaltenskodizes den Informationsaustausch und das gegenseitige Vertrauen der europäischen Ingenieurkammern stärken und so eine Entwicklung gemeinsamer Standards führen.

Frage 6: Halten Sie es für notwendig, die Rechtsprechung zum „partiellen Zugang“ in die Richtlinie einzubeziehen? Unter welchen Bedingungen könnte ein Berufsangehöriger, der „partiellen Zugang“ erhalten hat, einen vollständigen Zugang erhalten?

Aus Sicht der Bundesingenieurkammer entspricht der partielle Zugang nicht der Berufsankennungsrichtlinie. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung Bezug genommen.

Frage 7: Ist es Ihrer Ansicht nach wichtig, die Mobilität von Absolventen zu verbessern, die noch keine voll qualifizierten Berufstätigen sind und in einem anderen Mitgliedstaat ein bezahltes Praktikum absolvieren oder einen Beruf unter Aufsicht ausüben wollen?

Die Bundesingenieurkammer schließt sich in diesem Punkt der Stellungnahme der Bundesregierung an.

Frage 8: Wie sollte der Herkunftsmitgliedstaat vorgehen, wenn der Berufstätige nach einer Berufsausübung unter Aufsicht in einen anderen Mitgliedstaat zurückkehren möchte?

Hier ist nach dem Recht des Herkunftsstaates zu prüfen, ob der Absolvent durch die beaufsichtigte Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat die nationalen Anforderungen an den praktischen Ausbildungsteil erfüllt hat.

Frage 9: In welchem Ausmaß ist die Anforderung der zweijährigen Berufserfahrung ein Hindernis für den Zugang zu einem Beruf geworden, bei dem Mobilität durch viele Mitgliedstaaten in Europa von grundlegender Bedeutung ist?

Es ist festzustellen, dass ausländische Antragsteller im Heimatstaat oft keine berufspraktische Erfahrung nachweisen müssen, wohingegen den inländischen Berufstätigen im Aufnahmestaat eine zweijährige Berufspraxis abverlangt wird. Hier handelt es sich eindeutig um eine Besserstellung ausländischer Berufsangehöriger. Im Sinne einer Gleichstellung sollte geprüft werden, Artikel 13 präziser zu formulieren, um den Nachweis der Berufspraxis auch von ausländischen Berufsangehörigen fordern zu können.

Frage 10: Wie könnte das Konzept der „reglementierten Ausbildung“ besser im Interesse der Verbraucher eingesetzt werden? Könnte ein Verzeichnis der vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigten relevanten Mindestkompetenzen ein Fortschritt sein, falls diese Ausbildung nicht speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist?

Die Erfahrung zeigt, dass sich die Anerkennungsstellen bei der Prüfung, ob es sich bei der Ausbildung eines Antragstellers um eine reglementierte Ausbildung handelt, sehr schwer tun. Insofern wäre zunächst eine klarere Definition des „reglementierten Berufs“ Art. 3 Abs. 1 lit. Pkt. A der Richtlinie wünschenswert und in der Praxis für die Anerkennung hilfreich. Insofern plädiert die Bundesingenieurkammer **für eine Ausweitung der automatischen Anerkennung auch für Bauingenieure**. Davon abgesehen käme ein fachspezifischer Katalog von Mindestausbildungsvoraussetzungen „28 Regime“ im allgemeinen System der Richtlinie in Betracht, falls gemeinsame Plattformen nach Art. 15 der Richtlinie nicht realisierbar sind. Auch die Bundesregierung spricht sich in der Antwort zu Frage 10 für die Ausweitung der automatischen Anerkennung aus.

Frage 11: Welche Ansicht vertreten Sie in Bezug auf die Ziele des Europäischen Berufsausweises? Sollte ein solcher Ausweis das Anerkennungsverfahren beschleunigen? Sollte er die Transparenz für Verbraucher und Arbeitgeber erhöhen? Sollte er das Vertrauen erhöhen und eine engere Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Aufnahmemitgliedstaat bewirken?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass viele nationale Ingenieurkammern so genannte Ingenieurausweise für ihre Mitglieder ausstellen mit Hinweisen zur Berufsbezeichnung und zu den jeweiligen gesetzlichen Berufsqualifikationen, z. B. als Bauvorlageberechtigter oder öffentlich bestellter Sachverständiger. Der **Ingenieurausweis** steht für eine vereinfachte Berufsausübung, weniger bürokratischer Aufwand und mehr Mobilität. Er dokumentiert bundesweit einheitlich den Ausbildungsstand und die Qualifikation der Ingenieure und sichert die Qualität der Ingenieurleistungen und die Transparenz für den Verbraucher. Beispielsweise gilt der Ingenieurausweis auch als gleichberechtigter Nachweis des Bauvorlagerechts gegenüber den Bauaufsichtsbehörden in einigen Bundesländern.

Frage 12: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Merkmalen des Ausweises einverstanden?

Entscheidend ist, dass diese Berufsausweise von den **zuständigen Stellen, d. h. den Ingenieurkammern als Körperschaften öffentlichen Rechts** ausgestellt werden und nicht von privatrechtlichen Vereinen. Dies entspricht auch dem Erwägungsgrund 32 der Richtlinie, wo hinsichtlich der Berufsausweise auf die zuständigen Behörden Bezug genommen wird. Im Übrigen wird der Stellungnahme der Bundesrepublik der EU-Kommission zugestimmt, wonach Berufsausweise nur von den zuständigen Stellen der Herkunftsländer ausgegeben werden können. Deswegen ist für die ausgebenden Stellen ein Höchstmaß an Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit erforderlich, das nur gesetzlich ermächtigte Stellen bieten. Dies können zuständige Behörden, aber auch Berufskammern sein.

Frage 13: Welche Informationen sollte der Ausweis unbedingt enthalten? Wie könnte eine fristgerechte Aktualisierung dieser Informationen bewerkstelligt werden?

Siehe Antwort zu den Fragen 11 und 12.

Frage 14: Ist Ihrer Ansicht nach die Bezeichnung „professional card“ („Berufsausweis“) angemessen? Wäre die Bezeichnung „professional passport“ („Berufspass“), die Bezug zur Mobilität hat, angemessener?

Die Bundesingenieurkammer spricht sich für einen Berufsausweis aus, der je nach Berufsbezeichnung variieren kann. Die deutsche Bezeichnung „Berufskarte“ wird abgelehnt, da dies zu Verwechslungen, beispielsweise mit der in Deutschland verwendeten „elektronischen Gesundheitskarte“, führen könnte.

Frage 15: Welche Meinung vertreten Sie bezüglich der Einführung des Konzepts eines Europäischen Ausbildungsprogramms („Europäischen Curriculums“) – einer Art 28. Regime, zusätzlich zu den nationalen Ausbildungsprogrammen? Welche Voraussetzungen könnten für seine Ausarbeitung vorgesehen werden?

Die Bundesingenieurkammer stimmt der Stellungnahme der Bundesregierung insofern zu, als das Konzept einer gemeinsamen Plattform, das auf eine Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen zielt, bisher die gestellten Erwartungen nicht erfüllt hat. Insofern erscheint es vorzugswürdig, im Rahmen der Überarbeitung der Berufsanerkenntnisrichtlinie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass nach dem Vorbild der sektoriellen Berufe im Wege des Ausschussverfahrens weitere dafür geeignete Berufe über die Festlegung gemeinsamer Mindestausbildungsvoraussetzungen in die automatische Anerkennung überführt werden können. Aus Sicht der Bundesingenieurkammer erscheint es richtig, weitere dafür geeignete Berufe in die automatische Anerkennung zu überführen. Dies gilt insbesondere zunächst für **Bauingenieure** (Civil Engineers) mit einem einheitlichen Berufsbild.

Frage 16: Wie groß ist das Risiko einer Zersplitterung der Märkte durch eine übermäßige Anzahl reglementierter Berufe?

Aus Sicht der Bundesingenieurkammer sind solche Risiken nicht ersichtlich, allgemein gesehen ist eine klare Definition der Sektoren in der Richtlinie im Interesse einer hohen Transparenz und Qualitätssicherung günstig.

Frage 17: Sollten leichtere Regelungen für Berufstätige entwickelt werden, die Verbraucher in einen anderen Mitgliedstaat begleiten?

Für Ingenieure ist ein solches Regime nicht erforderlich.

Frage 18: Wie könnte die derzeitige Melderegulation vereinfacht werden, um unnötigen Aufwand zu verringern? Muss eine Meldung verlangt werden, wenn der wesentliche Teil der Dienstleistungen online ohne Meldung erbracht wird? Ist es notwendig, die Begriffe „vorübergehend und gelegentlich“ zu präzisieren oder sollten die Bedingungen für Berufstätige, die die dauerhafte Anerkennung ihrer Qualifikation beantragen, vereinfacht werden?

Aus Sicht der Bundesingenieurkammer sind für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Frage 19: Ist es erforderlich, die Pro-forma-Registrierung beizubehalten?

Nach der Erfahrung der Bundesingenieurkammer wird das System der Pro-forma-Registrierung gemäß Art. 6 der Richtlinie nicht genutzt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die zuständigen Stellen, d. h. die Ingenieurkammer, für eigene Zwecke Listen von Dienstleistungserbringern führen, um ihre Berufsaufsicht effektiv ausüben zu können.

Frage 20: Sollten die Mitgliedstaaten den derzeitigen Spielraum für Vorabprüfungen von Qualifikationen verringern und den Spielraum für Abweichungen von der Melderegulation entsprechend erweitern?

Die Bundesingenieurkammer schließt sich in diesem Punkt der Stellungnahme der Bundesregierung an.

Frage 21: Eröffnet die derzeitige Mindestharmonisierung der Ausbildung tatsächlich Zugang zu dem betreffenden Beruf, vor allem dem der Krankenpflegekräfte, Hebammen und Apotheker?

Diese Frage trifft auf Ingenieure nicht zu.

Frage 22: Sehen Sie Modernisierungsbedarf bei den Ausbildungsanforderungen? Sollten diese Anforderungen auch ein zusätzliches begrenztes Kompetenzprofil umfassen? Wenn ja, welche Art von Kompetenzen sollten in Betracht gezogen werden?

Die Bundesingenieurkammer erachtet eine dreijährige Mindestausbildungsdauer für Ingenieure als nicht ausreichend, insbesondere, wenn man die Ausbildungszeit mit denen der Architekten von mindestens vier Jahren vergleicht. Hier besteht Nachholbedarf sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene.

Frage 23: Sollte ein Mitgliedstaat verpflichtet sein, transparenter zu agieren und den anderen Mitgliedstaaten mehr Information über künftige Qualifikationen, die unter die automatische Anerkennung fallen, zu übermitteln?

Die Bundesingenieurkammer schließt sich in diesem Punkt der Stellungnahme der Bundesregierung an.

Frage 24: Sollte das derzeitige System für die Meldung neuer Diplome gründlich überprüft werden? Sollten solche Meldungen in einer viel früheren Phase erfolgen?

Dieses Verfahren könnte ein Modell für Berufe mit Bologna-Studiengängen darstellen, wenn diese in die automatische Anerkennung überführt werden können.

Frage 25: Halten Sie eine Modernisierung dieser Regelung über die automatische Anerkennung, vor allem des Verzeichnisses der Tätigkeiten in Anhang IV, für notwendig?

Frage 26: Halten Sie es für nötig, die Anzahl der Jahre der Berufserfahrung, die für die automatische Anerkennung erforderlich sind, zu verringern?

Die Bundesingenieurkammer sieht hierfür keine Notwendigkeit. Die in der Richtlinie vorgesehene erforderliche Dauer der Berufserfahrung hat sich bewährt.

Frage 27: Ist es Ihrer Ansicht nach notwendig, die berufliche Weiterbildung [gemeint: "Fortbildung"] auf EU-Ebene stärker zu berücksichtigen? Wenn ja, wie sollte dies durch die Richtlinie wiedergespiegelt werden?

Der beruflichen Fortbildung kommt aus Sicht der Bundesingenieurkammer eine wachsende Bedeutung zu. Die bereits in Art. 22 b der Richtlinie enthaltene Pflicht zur Fortbildung wird als ausreichend angesehen. Den Berufsangehörigen wegen versäumter Pflichtfortbildung und die automatische Anerkennung und damit die Ausübung ihres Berufs in anderen Mitgliedstaaten zu versagen, wird derzeit noch als unverhältnismäßig angesehen. Insofern stimmt die Bundesingenieurkammer der Bundesregierung zu.

Frage 28: Würde durch die Ausweitung von IMI auf nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallende Berufe mehr Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen? Sollte die Ausweitung des obligatorischen Einsatzes von IMI einen proaktiven Vorwarnmechanismus für Fälle umfassen, für die bisher kein derartiger Mechanismus gilt, vor allem für Berufe im Gesundheitswesen?

Die deutschen Anerkennungsstellen haben IMI in ihren Erfahrungsberichten zur Evaluierung der Berufsankennungsrichtlinie überwiegend positiv bewertet. Die Überarbeitung der Berufsankennungsrichtlinie stellt aus deutscher Sicht eine geeignete Gelegenheit dar, die Nutzung von IMI für alle Berufe, einschließlich der Ingenieurberufe, verpflichtend vorzuschreiben. Aus Gründen des Datenschutzes begrüßt es die Bundesingenieurkammer zudem, dass die Kommission mit einer IMI-Verordnung eine legislative Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in IMI schaffen will.

Frage 29: In welchen Fällen sollte eine Vorwarnung obligatorisch ausgelöst werden?

Eine Warnung sollte ausgelöst werden, falls konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass ein Berufsangehöriger, dem die rechtmäßige Ausübung seines Berufes im Inland untersagt ist, seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben beabsichtigt.

Frage 30: Gibt es größere Probleme der derzeit in der Richtlinie vorgesehenen Sprachenregelung?

Sofern Sprachkenntnisse für die Ausübung eines Berufes erforderlich sind, werden diese unabhängig von der Prüfung der Berufsqualifikationen überprüft. Dies führt vereinzelt zu Problemen. Fraglich ist z. B., welche Dokumente vorgelegt werden müssen, um Sprachkenntnisse nachweisen zu können. Sollten die Prüfungen schriftlich oder mündlich erfolgen und wer entscheidet letztendlich über das Vorhandensein der jeweiligen Sprachkenntnisse eines Dienstleistungserbringers. In Bezug auf die zu erbringende Qualität der Ingenieurleistungen sollte in der Richtlinie festgelegt werden, dass es als ausreichend angesehen wird, wenn Vertretungspersonen, Angestellte oder Partner in diesen Fällen tätig werden.

März 2011